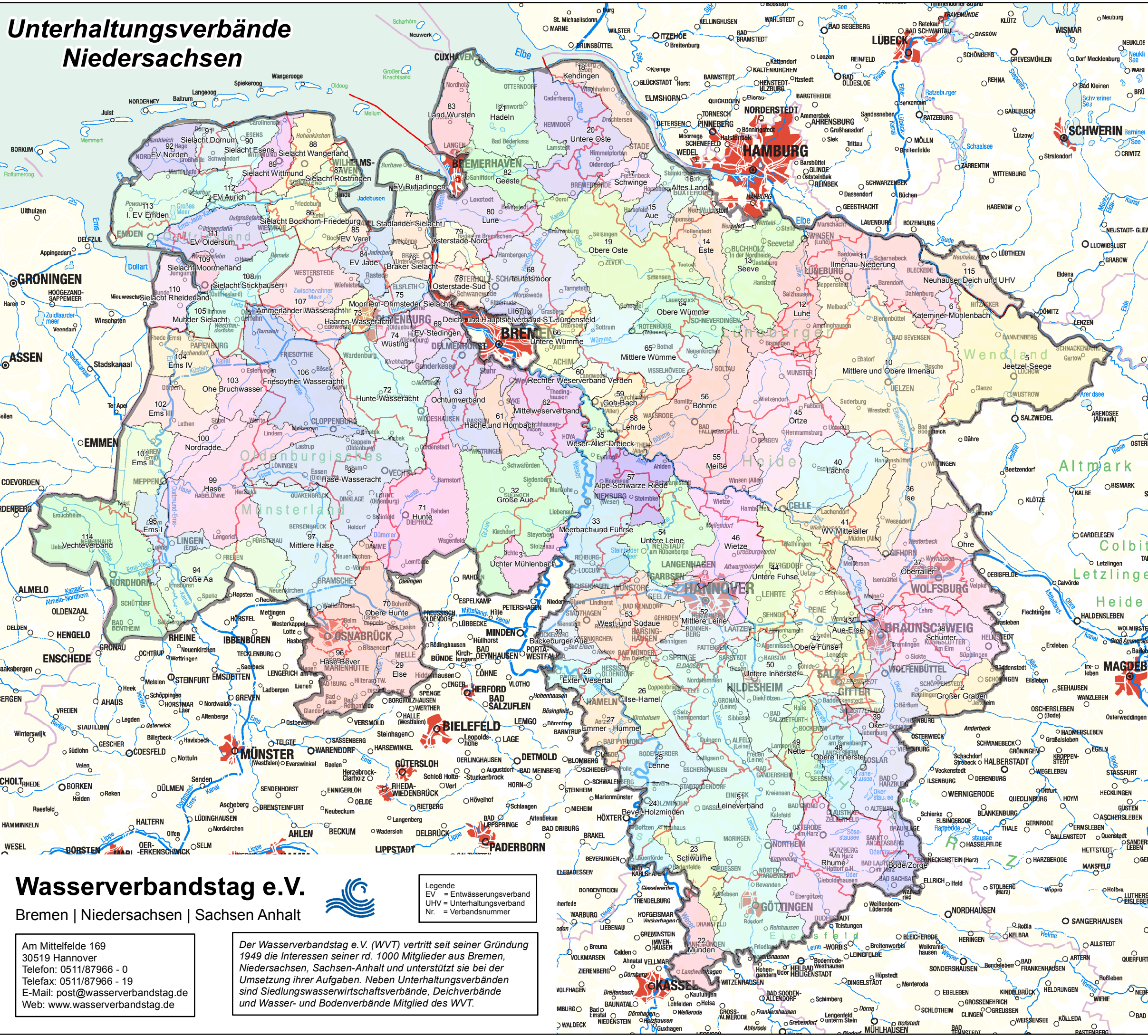


Unterhaltungsverbände Niedersachsen



Unterhaltungsverbände für die niedersächsischen Gewässer II. Ordnung

Gewässerunterhaltung: Was bedeutet das?

Wir halten es für selbstverständlich, dass nach einem kräftigen Regenguss das Wasser im Boden verschwindet und - eines Tages - dem Meer zufließt. Doch bis dahin ist es ein langer Weg. Auf seinem Weg gelangt das Wasser in Gräben, Bäche, Flüsse und in das örtliche Kanalnetz. Damit es immer möglichst schadlos fließen kann, müssen unsere Gewässer in Funktion gehalten werden.

Gewässerarten und Zuständigkeit

In Niedersachsen wird die Unterhaltung von verschiedenen Akteuren durchgeführt. Die insgesamt rund 160.000 km Gewässer sind entsprechend ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung wie folgt eingeteilt:

Gewässer 1. Ordnung (1.500 km)
Die Gewässer 1. Ordnung sind schiffbare Gewässer oder Gewässer mit besonderer Bedeutung wie z. B. Elbe, Weser, Ems sowie Hunte und Oste im Unterlauf. Die Unterhaltung erfolgt durch den Bund bzw. das Land Niedersachsen.

Gewässer 2. Ordnung (28.000 km)
Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die das Rückgrat der Landesentwässerung bilden und auf denen zugleich das Hauptaugenmerk bei der Umsetzung der ökologischen Bewirtschaftungsziele der EG-WRRL liegt, sind flächendeckend die nebenstehend dargestellten Unterhaltungsverbände zuständig. Die Gewässer II. Ordnung wurden per Verordnung festgelegt.

Die Unterhaltungsverbände sind in ihrer Ausdehnung und Zuständigkeit nach den Einzugsgebieten der Gewässer abgegrenzt und orientieren sich nicht an Kreisgrenzen (siehe rote Linien) und Gemeindegrenzen. Die Unterhaltungsverbände sind Selbstverwaltungskörperschaften, die die für einen Ausgleich der örtlich bestehenden Interessen mit den wasserwirtschaftlichen und ökologischen Notwendigkeiten sorgen.

Für die Gewässerunterhaltung sind die Unterhaltungsverbände mit ihrer kostengünstigen Selbstverwaltung, Erfahrung und Kompetenz die wichtigsten Ansprechpartner in der Fläche. Die Mitarbeiter der Unterhaltungsverbände sind Fachleute im Bereich der Wasserwirtschaft. Der Aufgabenkatalog der Unterhaltungsverbände kann darüber hinaus neben der "klassischen" Gewässerunterhaltung auch Aufgaben anderer wasserbaulicher Maßnahmen (z.B. Rückbau), Melioration oder der Landschaftspflege umfassen.

Gewässer III. Ordnung (130.000 km)
Hierbei handelt es sich um alle übrigen Gewässer wie z. B. einfache Gräben. Im Gegensatz zu Gewässern 1. und 2. Ordnung existiert ein vielfältiges Muster an Zuständigkeiten. Einen Schwerpunkt bilden die selbstständigen Wasser- und Bodenverbänden III. Ordnung, die in der Regel von den Unterhaltungsverbänden II. Ordnung betreut werden. Daneben sind hauptsächlich die Gemeinden (z. B. für Wegeseitengräben) und private Grundstückseigentümer zuständig.

Aufgaben der Gewässerunterhaltung

- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses
- Pflege der Gewässer
- Entwicklung der Gewässer

Wasserverbandstag e.V.

Bremen | Niedersachsen | Sachsen Anhalt



Legende
EV = Entwässerungsverband
UHV = Unterhaltungsverband
Nr. = Verbandsnummer

Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Telefon: 0511/87966 - 0
Telefax: 0511/87966 - 19
E-Mail: post@wasserverbandstag.de
Web: www.wasserverbandstag.de

Der Wasserverbandstag e.V. (WVT) vertritt seit seiner Gründung 1949 die Interessen seiner rd. 1000 Mitglieder aus Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und unterstützt sie bei der Umsetzung ihrer Aufgaben. Neben Unterhaltungsverbänden sind Siedlungswasserwirtschaftsverbände, Deichverbände und Wasser- und Bodenverbände Mitglied des WVT.